Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Naturschutz
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 17. Februar 2016
Auskunft: Frau Sommerer
Zimmer: B4-3-06
Telefon: 03371 608-2513
Aktenz.:

Kreisentwicklungsamt A61
im Hause

Sehr geehrter Herr Neumann,

entsprechend der Erörterungen im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung vom 02.02.2016 übersende ich Ihnen die konkrete Beantwortung der offenen Anfragen zur Übernahme in das Protokoll.

Anfragen von Herrn Manthey zu TOP 6.2 „Schutzgebietsausweisung NSG „Mönnigsee“ im AfRB am 02.02.2016

1. **„Wie sind die unterschiedlichen Angaben zur Flächengröße des geplanten NSG zu erklären (36 ha, 39,01 ha und 41,3 ha)?“**
2. **Nachfrage zum übergebenen Austauschblatt der Vorlage, Sachverhalt 1. Satz - aus seiner Sicht ist ein Austauschblatt entbehrlich, da sich die Flächengröße im ersten Satz auf das Schutzgebietsverfahren bzw. die Verordnung aus dem Jahre 2003 bezieht**

Zu 1.
Die angesprochenen unterschiedlichen Größenangaben betreffen die jeweilige Flächenausdehnung des Naturschutzgebietes zu unterschiedlichen Verfahrensständen innerhalb des Unterschutzstellungsverfahrens.
Das 2003 mit Beschluss des Kreistages beschlossene NSG „Mönnigsee“ hatte eine Größe von 36 ha. Bei der Wiederholung des Unterschutzstellungsverfahrens umfasste das NSG eine Größe von 41,3 ha (siehe Verordnungsentwurf vom 25.11.2011 – Entwurf der Verordnung und dazugehörige Karten) und resultierte überwiegend aus der Übernahme der Flächenkulisse aus dem Managementplan für das gleichnamige FFH-Gebiet „Mönnigsee“. Im Rahmen des Abwägungsprozesses wurde aufgrund der Vorgaben des Umweltministeriums des Landes Brandenburg zum Abgleich mit der zwischenzeitlich durch die EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsabgrenzung die Flächengröße auf 39 ha zurückgenommen (siehe auch Anlage 02 der Beschlussvorlage Seite 2).

Zu.2
Zu dieser Nachfrage wurde im Nachgang zum Ausschuss nochmals die Formulierung im Sachverhalt seitens der UNB geprüft. Die Größenangabe von 36 ha im 1. Satz bezieht sich auf die Schutzgebietsausweisung aus dem Jahr 2003 und ist demnach korrekt. Die Flächengröße 39 ha ist die nunmehr in den Abwägungsvorschlag (Anlage 01) eingebrachte Flächengröße für das NSG. Eine Korrektur der Beschlussvorlage in diesem Punkt ist daher entbehrlich.

Anfrage von Herrn Jansen TOP 6.1 „Schutzgebietsausweisung NSG „Fauler See – Barssee“ im AfRB am 02.02.2016
„Laut § 4 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung ist es insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten, gleichfalls ist entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 4aa der Verordnung die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Zeitraum vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres nur vom Ansitz aus zulässig. Wie verhält es sich mit dem vorhandenen Ansitz im NSG, welcher auf einem der gezeigten Fotos zu sehen war, wenn dieser neu errichtet werden muss?“

Zum einen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung sind die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten des § 4 auch weiterhin zulässig.
Ist bei dem angesprochenen Ansitz davon auszugehen, dass es sich um einen rechtmäßig errichteten Ansitz handelt, wird die Erneuerung unter die genannte zulässige Handlung eingeordnet und ist somit von den Verboten des § 4 der Verordnung ausgenommen. Im Übrigen bedarf es ebenfalls keiner Baugenehmigung bei Instandhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen (siehe § 55 Absatz 12 der Brandenburgischen Bauordnung).
Sind zur Ausübung der Jagd in diesem Gebiet ortsunveränderliche jagdliche Einrichtungen erforderlich und müssen diese neu errichtet werden, wird seitens der unteren Naturschutzbehörde eine Zustimmung erteilt, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird (siehe auch zulässige Handlungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung). Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird demnach im gegenständlichen Schutzgebiet immer vom konkreten Standort des Ansitzes und der Prüfung, ob eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes vorliegt, abhängig sein.

Dr. Fechner
Amtsleiter